Urteilskopf

107 V 127

27. Auszug aus dem Urteil vom 10. April 1981 i.S. Bregenzer gegen Ausgleichskasse des Kantons Zürich und AHV-Rekurskommission des Kantons Zürich
Regeste (de):
Art. 85 Abs. 2 lit. f AHVG.

Parteientschädigung bei Abschreibung des Prozesses wegen Gegenstandslosigkeit (Präzisierung der Rechtsprechung).

Regeste (fr):
Art. 85 al. 2 let. f LAVS.

Dépens en cas de radiation du rôle lorsque le litige est devenu sans objet (précision apportée à la jurisprudence).

Regesto (it):
Art. 85 cpv. 2 lett. f LAVS.

Ripetibili nel caso di stralcio dal ruolo della causa divenuta priva di oggetto (precisazione della giurisprudenza).

Erwägungen ab Seite 127

Aus den Erwägungen:
Das Eidg. Versicherungsgericht hat den Art. 85 Abs. 2 lit. f AHVG in dem Sinne ausgelegt, dass die Beschwerdeinstanz gegebenenfalls auch bei Gegenstandslosigkeit der Beschwerde eine Parteientschädigung zusprechen kann (BGE 106 V 126). Diese Auslegung ist nicht so zu verstehen, dass der kantonale Richter nach Belieben eine Parteientschädigung zusprechen kann, wenn er einen Prozess wegen Gegenstandslosigkeit abschreibt. Vielmehr besteht auch hier ein Rechtsanspruch auf Parteientschädigung, wenn die prozessuale Situation die Zusprechung einer solchen Entschädigung rechtfertigt.